

Betriebssatzung

für den Eigenbetrieb der Stadt Waldkirchen **"Stadtwerke Waldkirchen"**

Aufgrund von Art. 23 Satz 1, Art. 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der derzeit gültigen Fassung erläßt die Stadt Waldkirchen folgende

Satzung:

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Die Stadtwerke der Stadt Waldkirchen werden als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Waldkirchen geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen (Firma) Stadtwerke Waldkirchen. Die Stadt tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Firmenkurzbezeichnung lautet STW.WA.
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 2.5 Mio. DM.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Aufgabe der Stadtwerke ist die Versorgung des Stadtgebietes mit Strom und Wasser, die Entsorgung des Abwassers, der Betrieb der Karoli Badeparks und des Karoli-Eisstadions. Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben der Stadtwerke fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Zur Förderung der Aufgaben der Stadtwerke kann sich die Stadt (Stadtwerke) im Rahmen der Gesetze an anderen Unternehmen beteiligen.
- (2) Die Stadtwerke sind im Zusammenhang mit den Aufgaben nach Abs. 1 zuständig für die Erhebung von öffentlichen Abgaben nach kommunalabgabenrechtlichen Vorschriften – einschließlich des Erlasses von Bescheiden – (z.B. Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen) und den diesen entsprechenden privatrechtlichen Entgelten (z.B. Baukosten- und Investitionskostenzuschüsse, Anschluss- und Leistungsentgelte), sowie für die Durchführung aller weiteren Maßnahmen im Vollzug.

§ 3

Für die Stadtwerke zuständige Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten der Stadtwerke sind:

Stadtrat	(§ 4)
Werkausschuss	(§ 5)
Bürgermeister	(§ 6)
Werkleitung	(§ 7)

§ 4

Zuständigkeit des Stadtrates

Der Stadtrat beschließt über:

1. Erlaß und Änderung der Betriebssatzung
2. Bestellung des Werkausschusses und seiner Mitglieder
3. Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Bediensteten, soweit nicht die Werkleitung zuständig ist.
4. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes
5. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluß
6. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der Werkleitung
7. Rückzahlung von Eigenkapital
8. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 300.000,00 DM überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu
9. Festsetzung von Gebühren und Beiträgen und Erlaß von Satzungen
10. Wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges der Stadtwerke insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben
11. Die Änderung der Rechtsform der Stadtwerke

§ 5

Werkausschuss

- (1) Der Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmen Berichterstattung verlangen.
- (2) Der Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten der Stadtwerke tätig, die dem Beschluss des Stadtrates unterliegen.
- (3) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werksangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung oder der Stadtrat zuständig sind, insbesondere über
 1. die Festsetzung allgemeiner Versorgungs- und Benutzungsbedingungen sowie allgemeiner Tarife,
 2. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes, mind. jedoch den Betrag von 10.000,00 DM übersteigen,
 3. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, soweit sie den Betrag von 10.000,00 DM übersteigen,
 4. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, sowie die Gewährung von Darlehen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 10.000,00 DM überschreitet,
 5. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 10.000,00 DM überschreiten,
 6. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 10.000,00 DM übersteigt,
 7. Erlass von Forderungen und Abschluss von aussergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 5.000,00 DM beträgt,
 8. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als 5.000,00 DM im Einzelfall beträgt,
 9. Personalangelegenheiten (Art. 43 Abs. 1 S. 1 GO), soweit nicht der Stadtrat oder die Werkleitung zuständig ist,
 10. den Vorschlag an den Stadtrat den Jahresabschluss festzustellen und die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden,
 11. die Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Mitglieder der Werkleitung, deren Stellvertreter und an Bedienstete der Stadtwerke, die mit diesen verwandt sind.

§ 6

Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Werkausschusses und Dienstvorgesetzter der im Eigenbetrieb verwendeten Dienstkräfte. Er führt die Dienstaufsicht über die Beamten, Angestellten und Arbeiter des Eigenbetriebes, soweit er sie nicht auf die Betriebsleiter übertragen hat.
- (2) Der Bürgermeister erläßt anstelle des Stadtrates und des Werkausschusses für den Eigenbetrieb dringliche Anordnungen und besorgt für diesen unaufschiebbare Geschäfte. Er hat dem Stadtrat oder dem Werkausschuss in der nächsten Sitzung hiervon Kenntnis zu geben. In Angelegenheiten der Stadtwerke vertritt der Bürgermeister die Stadt nach außen, soweit er diese Aufgaben nicht den Betriebsleitern übertragen hat.

§ 7

Werkleitung

- (1) Die Werkleitung besteht aus einem Werkleiter. Werkleiter ist der
 1. Bürgermeister. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch den
 2. bzw. 3. Bürgermeister vertreten.
- (2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte der Stadtwerke. Laufende Geschäfte insbesondere:
 1. Die selbstständige verantwortliche Leitung der Stadtwerke einschl. Organisation und Geschäftsleitung (Erlass einer Dienstanweisung mit Geschäftsverteilungsplan).
 2. Wiederkehrende Geschäfte, z.B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden, Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des genehmigten Vermögensplanes mit einem Gegenstandswert bis zu 10.000,00 DM.
 3. Der Abschluss von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden.
 4. Personalsachen, soweit es sich um den Personaleinsatz handelt.
 5. Personalangelegenheiten, die der Werkleitung gemäß Art. 39 GO übertragen werden (soweit es sich um die Einstellung und Eingruppierung von versicherungsfreien Aushilfstätigkeiten handelt).
 6. Die Erhebung von öffentlichen Abgaben und privatrechtlichen Entgelten im Sinne von § 2 Abs. 2. Die Anforderung von Vorschüssen und Vorauszahlungen, die Ablösung der Beträge, sowie die Durchführung von Vollstreckungs- und Beitreibungsmaßnahmen. Die Entscheidung über

Billigkeitsregelungen, soweit nicht der Werkausschuss zuständig ist (§ 5 Abs. 3 Nr. 7).

- (3) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten der Stadtwerke die Beschlüsse des Stadtrates und des Werkausschusses vor.
- (4) Die Werkleitung hat dem Werkausschuss halbjährlich Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.

§ 8

Beauftragung von Dienststellen der Stadtverwaltung

Die Werkleitung kann Fachdienststellen der Stadtverwaltung gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

§ 9

Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen "Stadtwerke Waldkirchen" durch den Vertretungsberechtigten.

§ 10

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Die Stadtwerke sind nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Versorgung hat so gut und preiswert wie möglich zu erfolgen. Im übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen.
- (2) Der jährlich nach Abzug der Steuerersparnis bei den Badeanlagen und beim Eisstadion verbleibende Fehlbetrag wird grundsätzlich aus Haushaltsmitteln der Stadt ausgeglichen. Ausnahmen beschließt der Stadtrat. Im übrigen gilt § 8 Abs. 2 EBV.
- (3) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen.

§ 11

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr der Stadtwerke ist das Kalenderjahr.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.1.1995 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung der Stadtwerke vom Oktober 1973 außer Kraft.

Waldkirchen, den 9. Dezember 1994

gezeichnet
R. Hettl
1. Bürgermeister